

Satzung

der Stadt Lahr über ein besonderes Vorkaufsrecht entlang der Bahngleise im Bereich "Gewerbegebiet Langenwinkel"

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S.587) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Vorkaufsrechtssatzung wird zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzung erlassen, die geplante Neutrassierung der Kreisstraße K 5344 parallel zur Rheintalbahn am östlichen Rand des Gewerbegebiets Langenwinkel zu führen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB diese Satzung erlassen:

§ 1 Vorkaufsrecht

Für die im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung (§ 2) liegenden Grundstücke steht der Stadt Lahr ein besonderes Vorkaufsrecht nach der Bestimmung des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen der Gemarkung Langenwinkel:

Flurstück-Nr.	Gemarkung	Größe in m ²
1178/2	Langenwinkel	teilweise
1179	Langenwinkel	teilweise
1179/6	Langenwinkel	teilweise
1136	Langenwinkel	teilweise
1183	Langenwinkel	teilweise
1184	Langenwinkel	2.027
1185	Langenwinkel	2.841
1379/3	Langenwinkel	teilweise
1378/2	Langenwinkel	teilweise

1186	Langenwinkel	2.042
1187	Langenwinkel	303
1188	Langenwinkel	739
1378	Langenwinkel	teilweise
1189	Langenwinkel	84
1196/2	Langenwinkel	177
1196/1	Langenwinkel	teilweise
1201	Langenwinkel	1.090
1202	Langenwinkel	4.081
1377	Langenwinkel	teilweise
1158	Langenwinkel	teilweise
1157	Langenwinkel	2.446
1376	Langenwinkel	teilweise
1357	Langenwinkel	teilweise
1157/2	Langenwinkel	teilweise

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ist im Lageplan vom 16. Juli 2020 im Maßstab 1:2000 dargestellt. Dieser Lageplan ist zeichnerischer Bestandteil dieser Satzung und für den räumlichen Geltungsbereich maßgeblich.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:
- Lageplan vom 16. Juli 2020

Lahr,

Stadt Lahr
DER OBERBÜRGERMEISTER

Markus Ibert